

Handbuch des Presserechts

Ricker / Weberling

7. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-73516-5
C.H.BECK

Der Deutsche Presserat hat in Ziffer 12 und 13 seines Pressekodex in der Fassung vom 22.3.2017 (→ Kap. 2 Rn. 6; → Kap. 5 Rn. 9) sorgfältig abgewogene Standesregeln zur Presseberichterstattung über schwebende Ermittlungs- und Gerichtsverfahren aufgestellt: Die Zugehörigkeit von Verdächtigen und Tätern zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten soll in der Regel nicht erwähnt werden (Richtlinie 12.1). Ein Verdächtiger darf nicht als Schuldiger hingestellt werden (Richtlinie 13.1). Im Falle eines Freispruchs oder der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens soll hierüber berichtet werden (Richtlinie 13.2). Bei Straftaten Jugendlicher sowie hinsichtlich jugendlicher Opfer soll mit Rücksicht auf die Zukunft der Betroffenen besondere Zurückhaltung geübt werden (Richtlinie 13.3).

Bei der Berichterstattung über Strafverfahren wird vor allem auch das Problem der „Vorurteilung“ kontrovers diskutiert. Hierbei geht es um die Frage, inwieweit Gerichtsberichte, die in der Boulevardpresse nicht selten sensationell aufgemacht sind, sich auf die richterliche Unabhängigkeit und auf die strafrechtlichen Urteile auswirken (vgl. Delitz, Tagespresse und Justiz, 26 f.; Weiler ZRP 1995, 135; Roxin NSTZ 1991, 153). Teilweise wird in Erwägung gezogen, bei einem Verlust der richterlichen Unabhängigkeit durch eine Medienkampagne ein Verfahrenshindernis mit der Folge der Prozesseinstellung anzunehmen, da in einem solchen Fall gegen die Rechtsstaatlichkeit verstoßen wird (vgl. Roxin NSTZ 1991, 153). Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es bisher keine empirischen Untersuchungen darüber gibt, ob und in welchem Maße Vorurteilungen in der Presse die Richter beeinflussen (vgl. Roxin NSTZ 1991, 153; Soehring GRUR 1986, 526). Ausweislich einer Umfrage bestreiten Richter den Verlust ihrer Unabhängigkeit durch sensationelle, einseitig aufgemachte Gerichtsberichte (vgl. Gerhardt im Gespräch mit Hirsch ZRP 2000, 536 ff.; Mauhs ZUM 1989, 347). Bei der Struktur des Strafverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland (auch → Rn. 9 f.) und den strengen Anforderungen an eine Berichterstattung über (potentielle) Straftäter, deren Nichtbeachtung eine Haftung der Presse begründet, ist ein sachwidriger Einfluss der Medien auf die Richter in der Regel nicht anzunehmen (kritischer Wenzel/Burkhardt/Peifer Kap. 10 Rn. 180; vgl. auch Soehring GRUR 1986, 526). Hiervon freilich zu unterscheiden ist die Möglichkeit einer Vor„urteilung“ in der öffentlichen Meinung.

5. Dem Schutz des Persönlichkeitsrechts dient auch das grundsätzliche (zu den Ausnahmen → Rn. 11a) Verbot von Rundfunk- und Filmaufnahmen, das sich aus § 169 Abs. 1 S. 2 GVG ergibt. Danach sind „Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts ... unzulässig“ (vgl. zur Verfassungsmäßigkeit der früheren Fassung von § 169 S. 2 GVG BVerfGE 103, 44). Das Verbot gilt für die ganze Dauer der mündlichen Verhandlung einschließlich der Urteilsverkündung (vgl. BGHSt 22, 83; BGH NSTZ 1989, 375) sowie für Ortsbesichtigungen (vgl. BGHSt 36, 119). Vor Beginn und nach Schluss der Verhandlung sowie in den Verhandlungspausen sind Aufnahmen prozessrechtlich zulässig (vgl. BVerfG NJW 2003, 2523; BGHSt 23, 125; Diemer in KK-StPO GVG § 169 Rn. 13; Lehr NSTZ 2001, 64) (zur persönlichkeitsrechtlichen Zulässigkeit von Aufnahmen sh. im Einzelnen Kap. 43).

Durch das Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen vom 8.10.2017 (BGBl. I S. 3546) sind von diesem Grundsatz Ausnahmen zugelassen worden (zu den gesetzgeberischen Gründen vgl. BT-Drs. 18/10144. Zum Entwurf des Gesetzes vgl. von Colln AfP 2016, 491 ff.). So sind nach § 169 Abs. 2 GVG nunmehr Tonaufnahmen der Verhandlung einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken zulässig. Außerdem sind auch Ton- und Filmaufnahmen der „Verkündung von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in besonderen Fällen“ (§ 169 Abs. 3 S. 1 GVG) zulässig. Entsprechende Entscheidungen des Gerichts sind unanfechtbar (§ 169 Abs. 4 GVG).

Eine – bereits schon länger bestehende – teilweise Ausnahme von dem Verbot des § 169 Abs. 1 S. 2 GVG gilt gemäß § 17a BVerfGG für Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht: Bis zur Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten und bei öffentlicher Verkündung von Entscheidungen sind Rundfunk- und Filmaufnahmen dort grundsätzlich zulässig (vgl. Benda NJW 1999, 1524 f.).

Durch die beschriebenen Lockerungen des grundsätzlichen Verbots von Bild- und Tonaufnahmen dürften sich einige früher geäußerte Bedenken wegen möglicher Auswirkungen einer

Rundfunkberichterstattung auf das Gerichtsverfahren (vgl. *Huff* NJW 2001, 1623; *Kortz* AfP 1997, 443; *Ernst* ZUM 1996, 188; *Hamm* NJW 1995, 761; *Wolf* ZRP 1994, 188) erübrigt haben. Auch an der Auffassung, das absolute Verbot der Übertragung sei zumindest hinsichtlich verschiedener Verfahrensarten und -abschnitte unverhältnismäßig (vgl. Sondervotum in BVerfGE 103, 44 (72 ff.); *Krausnick* ZG 2002, 273 ff.; *Gersdorf* AfP 2001, 29 f.; *Gündisch/Dany* NJW 1999, 260; *Schwarz* AfP 1995, 355; *Eberle* NJW 1994, 1638; *Gerhardt* ZRP 1993, 381; aA BVerfGE 103, 62), wird man nicht mehr uneingeschränkt festhalten können.

- 12 6. Das Verbot des § 169 Abs. 1 S. 2 GVG erstreckt sich nicht auf das *Fotografieren* im Gerichtssaal (vgl. *Hamm* AfP 2014, 203; *Lehr* NStZ 2001, 64; *Diemer* in KK-StPO GVG § 169 Rn. 13; aA *Ranft* JURA 1995, 580). Es kann jedoch vom Vorsitzenden kraft seiner Sitzungsgewalt (§ 176 GVG) untersagt werden, wenn es die Verhandlung stört (vgl. BVerfG NJW 2003, 2672; BGH MDR 1971, 188; *Diemer* in KK-StPO GVG § 169 Rn. 13; zur Zulässigkeit von Bildveröffentlichungen trotz Fotografiervverbots vgl. BGH ZD 2011, 31; OLG Hamm AfP 1985, 218). Dabei kann der Vorsitzende etwa anordnen, dass interessierte Journalisten einen so genannten „Pool“ bilden, wobei das von nur einem Angehörigen angefertigte Bildmaterial sämtlichen weiteren Beteiligten kostenfrei herauszugeben ist (hierzu auch → Rn. 8 f.). Ein solches Recht hat jedoch nur derjenige, der zumindest ernsthaft versucht hat, Mitglied des Pools zu werden. Ein unbeteiligter Dritter kann hieraus keine Ansprüche herleiten (vgl. KG NJW-RR 1997, 789).

In räumlicher Hinsicht erstrecken sich die sitzungspolizeilichen Befugnisse des Vorsitzenden auf den gesamten Bereich der Sitzung. Außer den für die Verhandlung erforderlichen Räumen werden hiervon noch das Beratungszimmer und unmittelbar angrenzende Flure umfasst (vgl. BGH NJW 1998, 1420; *von Coelln* AfP 2014, 196). Das Anfertigen von *Zeichnungen und Skizzen* der Prozessbeteiligten steht den Gerichtsberichterstattem gleichfalls frei, wobei in allen Fällen der Bildanfertigung das *Persönlichkeitsrecht* der Prozessbeteiligten, insbesondere deren *Recht am eigenen Bild*, zu beachten ist (sh. die eingehenden Ausführungen zum Recht am eigenen Bild im → Kap. 43 Rn. 2 ff. und im → Kap. 63 Rn. 34).

Die (früher so genannten, → Kap. 43 Rn. 11 ff.) „*Personen der Zeitgeschichte*“, wozu die Beteiligten eines Sensationsprozesses je nach den Umständen gehören (→ Kap. 43 Rn. 56), müssen sich eine Bildaufnahme grundsätzlich gefallen lassen (vgl. BGH ZD 2011, 33). Sie können sich aber dagegen – zwar nicht durch körperlichen Widerstand, aber durch Vorhalten einer Zeitung oder eines Hutes etc – schützen (im Einzelnen → Kap. 43 Rn. 1 ff.). Die Bildaufnahme ebenfalls dulden müssen in der Regel Richter und Schöffen (vgl. BVerfG NJW 2000, 2890 f.; zustimmend *Bernzen* MMR 2017, 743; kritisch hierzu *Ernst* NJW 2001, 1624 ff.). Eine Berichterstattung findet ihre Grenzen jedoch in dem Schutzbedürfnis der Abgebildeten, das eine Anonymisierung erforderlich machen kann (vgl. BVerfG NJW 2002, 2021 f.). Die (früher so genannten) relativen Personen der Zeitgeschichte, die wegen einer Straftat angeklagt sind, müssen es jedoch nicht hinnehmen, während einer Hauptverhandlung heimlich fotografiert zu werden. Insofern überwiegt das Recht des Angeklagten, sich konzentriert verteidigen zu können.

IV. Die drei speziellen Schranken der Gerichtsberichterstattung (§ 353d Nr. 1, 2 und 3 StGB)

- 13 Neben den aufgeführten allgemeinen Schranken der Presseberichterstattung kennt die Prozessordnung noch *drei spezielle Schranken*, die in § 353d Nr. 1, 2 und 3 StGB unter dem Stichwort „*Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen*“ zusammengefasst sind. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften wird mit *Freiheitsstrafe* bis zu einem Jahr oder mit *Geldstrafe* bestraft. Angesichts der *besonderen Kasuistik*, die diese drei Tatbestände kennzeichnet, ist ihre praktische Bedeutung gering: Im Jahr 2016 erfolgten lediglich zwei Verurteilungen (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3, 2016, S. 45).
- 14 1. Der § 353d Nr. 1 StGB bedroht in Verbindung mit § 174 Abs. 2 GVG auch die Angehörigen von Presse, Rundfunk und Fernsehen mit Strafe, wenn sie Berichte über eine Verhandlung publizieren, bei der die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der *Staatssicherheit* ausgeschlossen wurde. Das Veröffentlichungsverbot erstreckt sich auch auf den Inhalt von amtlichen Schriftstücken eines solchen Prozesses (im Einzelnen → Kap. 58 Rn. 9).

2. Der § 353d Nr. 2 StGB sieht ein weiteres Veröffentlichungsverbot dort vor, wo das Gericht den bei einer nichtöffentlichen Gerichtsverhandlung Anwesenden auf Grund eines Gesetzes noch eine *Schweigepflicht* hinsichtlich bestimmter Tatsachen auferlegt hat (→ Kap. 58 Rn. 10). 15

3. Der dritte Sonderfall, der § 353d Nr. 3 StGB, wird in seiner kasuistischen Fassung teilweise kritisiert (vgl. Fischer StGB § 353d Rn. 9; Wenzel/Burkhardt/Peifer Kap. 10 Rn. 188; Stapper ZUM 1995, 595; Wilhelm NJW 1994, 1521). Da hierdurch allein die wörtliche Veröffentlichung von Anklageschriften und anderen amtlichen Schriftstücken aus Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahren unter Strafe gestellt ist, genügt – nach umstrittener Auffassung – bereits eine minimale Umformulierung zur Vermeidung einer Strafbarkeit (vgl. Perron/Hecker in Schönke/Schröder StGB § 353d Rn. 49; aA OLG Hamburg NStZ 1990, 283, das eine geringfügige Änderung nicht ausreichen lässt, um eine Strafbarkeit entfallen zu lassen). Das BVerfG hat jedoch die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift ausdrücklich bestätigt (vgl. BVerfG NJW 2014, 2777; BVerfGE 71, 206 ff.; → Kap. 58 Rn. 4): Die Norm sei „trotz bestehender Umgehungsmöglichkeiten nicht schlechterdings ungeeignet“ (BVerfG NJW 2014, 2779), den verfolgten Gesetzeszweck zu erreichen. 16

17. Kapitel. Das Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Recht der Presse

I. Allgemeine Übersicht

1. Das für Presse-Angehörige in Frage kommende Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Recht ist mehrschichtig und gliedert sich wie folgt:

a) Grundsätzlich unterliegen die Presseangehörigen bei Rechtsverstößen (zB Untreue, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung etc) den gleichen strafrechtlichen Bestimmungen, die für alle Bürger gelten. Die strafrechtlichen Regelungen gehören zu den allgemeinen Gesetzen iSd Art. 5 Abs. 2 GG, die die Pressefreiheit einschränken können (vgl. BVerfGE 82, 43 (50); 71, 206 (214 f.); Grabenwarter in Maunz/Dürig, GG, 82. EL, Art. 5 Rn. 399). Doch kommen der Presse auch im Strafverfahren gewisse Schutzrechte (Privilegien) zugute, die die Ausübung ihrer öffentlichen Aufgabe (Information und Kritik des öffentlichen Geschehens) sicherstellen, wie zB das publizistische Zeugnisverweigerungsrecht der Presse-Angehörigen (§ 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StPO; vgl. BVerfGE 77, 65 (76 ff.); BVerfG AfP 1982, 100; → Kap. 30 Rn. 1 ff.). 2

b) Im Hinblick auf die potenzielle Gefährlichkeit einer Massenverbreitung strafbarer Druckwerke enthalten jedoch die Landespressegesetze respektive Landesmediengesetze ein pressespezifisches Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Recht, bei dem zwei Kategorien von Rechtsverstößen unterschieden werden: 3

(1) Bei den sog. *Presse-Inhaltsdelikten* (Bayern Art. 12; Hessen, Sachsen und Sachsen-Anhalt § 12; Brandenburg und Schleswig-Holstein § 14; Berlin, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern § 19; Baden-Württemberg, Bremen und Niedersachsen § 20; Nordrhein-Westfalen § 21; Saarland § 63; in Rheinland-Pfalz und Thüringen fehlt eine gesetzliche Bestimmung) wird die strafbare Handlung gerade durch den *geistigen Inhalt* des Druckwerks verwirklicht, wie dies zB bei der Verbreitung verbotener pornographischer Schriften der Fall ist (vgl. Schumann AfP 2019, 386 f.; Näheres → Rn. 7 ff.). Hier finden prinzipiell die allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts Anwendung (zB § 21 Abs. 1 NRWLP; vgl. Schumann AfP 2019, 19 ff.). 4

(2) Dagegen handelt es sich bei den sog. *Presse-Ordnungsverstößen* um Zuwiderhandlungen gegen die in den Landespressegesetzen respektive Landesmediengesetzen enthaltenen Ordnungsvorschriften, wie etwa die Verbreitung periodischer Druckwerke ohne die vorgeschriebene Benennung des verantwortlichen Redakteurs im Impressum (Verstoß gegen § 8 Abs. 2 NRWLP). Diese Ordnungsverstöße werden je nach ihrem Ausmaß entweder als Presseordnungs-Vergehen – also Straftaten – (§ 21 NRWLP, → Rn. 16 ff.) oder als bloße Ordnungswidrigkeiten (§ 22 NRWLP; → Rn. 35 ff.) geahndet. 5

2. Für das pressespezifische Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Recht ist der *Landesgesetzgeber* zuständig (vgl. BVerfG NJW 1978, 1911; BVerfGE 7, 29; Löffler/Cornils Einl. Rn. 53; Groß NStZ 1994, 312). Zwar steht dem Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG die Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiet des Strafrechts zu. Doch gehört das pressespezifische Straf- und 6

Ordnungswidrigkeiten-Recht kraft Sachzusammenhang zur „Materie Presserecht“, für die den Ländern die Gesetzgebungskompetenz zusteht (Art. 70 Abs. 1 GG; vgl. BVerfGE 7, 29 ff.; BGH NJW 1989, 989 f.; Löffler/Kühl Vor §§ 20 ff. Rn. 12).

- 6a 3. Die Medienkonvergenz macht es immer schwieriger, die „klassischen Medien“ (zB Presse und Rundfunk) untereinander und von den „Neuen Medien“ abzugrenzen. Dies hat zum einen manchen Landes-Gesetzgeber (Rheinland-Pfalz, Saarland) veranlasst, einen – sofern die Gesetzgebungskompetenz reicht – einheitlichen Rechtsrahmen zu schaffen (vgl. LT RhPf. Drs. 14/3235, 40, li. Sp.). Zum anderen ordnen die Pressegesetze explizit an, dass sich die Verantwortlichkeit auch nach den allgemeinen Strafgesetzen bestimmt (§ 21 Abs. 1 NRWLP; → Rn. 9), während umgekehrt spezialgesetzliche medienrechtliche Gesetze die Pressegesetze explizit unberührt lassen (vgl. zB § 1 Abs. 3 TMG). Diese Verschränkung zwingt Presseangehörige zunehmend, auch *medienstrafrechtliche Normen und Ordnungswidrigkeiten außerhalb der Pressegesetze* zu beachten (→ Rn. 61 f.).

II. Das landesrechtliche Presse-Inhaltsdelikt

- 7 1. Nach § 20 Abs. 1 LPG liegt ein Presse-Inhaltsdelikt vor bei solchen Straftaten, *die mittels eines Druckwerks begangen werden*. Presse-Inhaltsdelikte sind zB (eine Übersicht findet sich bei Schumann AfP 2019, 386) § 86 StGB (Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 184 StGB (Verbreitung pornographischer Schriften; vgl. BGH NJW 1990, 3026; 1977, 1695; OLG Koblenz NStZ 1991, 45), § 90a Abs. 1 StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole durch Verbreiten von Schriften; vgl. BayObLG NJW 1987, 1711) und § 111 Abs. 1 Var. 3 StGB (Öffentliches Auffordern zu Straftaten, vgl. OLG Frankfurt a. M. StV 1990, 209). Ansonsten kann jedes Allgemeindelikt Presse-Inhaltsdelikt werden, wenn es mittels Verbreitung einer Druckschrift begangen wird (→ Rn. 8).
- Ein Presse-Inhaltsdelikt liegt damit etwa vor, wenn mittels einer Druckschrift für eine terroristische Vereinigung geworben (§ 129a Abs. 5 StGB; vgl. OLG Düsseldorf NStZ 1990, 145) oder eine Beleidigung begangen wird (§ 185 StGB; vgl. KG StV 1990, 208).
- 7a *Kein Presse-Inhaltsdelikt liegt dagegen vor, wenn strafbare Äußerungen in einem Film dokumentiert werden und dessen Hersteller und Verbreiter sich wegen der darin enthaltenen kritischen Distanzierung durch seine Weitergabe nicht strafbar machen* (vgl. BGH NStZ 1996, 492). Ein Presse-Inhaltsdelikt ist weiterhin dann nicht gegeben, wenn die Verbreitung des Druckwerks als solche strafbar ist, unabhängig davon, ob dieses einen strafbaren Inhalt hat (vgl. dazu auch Groß AfP 1998, 358 (360)). Dies gilt zum Beispiel, wenn Plakate für einen Verein geklebt werden, gegen den ein Betätigungsverbot verhängt wurde (vgl. BGH NStZ 1996, 393) oder wenn gegen ein Betätigungsverbot durch die Herstellung von Druckwerken verstoßen wird (vgl. OLG Düsseldorf AfP 1998, 69 f.).
- 7b Durch den von der Rechtswissenschaft entwickelten und vom Gesetzgeber übernommenen Begriff des Presse-Inhaltsdelikts „*Druckwerke strafbaren Inhalts*“ kann gerade die als gefährlich angesehene Massenvervielfältigung und -verbreitung von Schriften *mit strafbarem Text* bzw. *anderem strafbarem Inhalt* (zB Fotografie) erfasst werden. Auf Presse-Inhaltsdelikte finden die presserechtlichen Sondervorschriften des § 20 NRWLP und die kurze Verjährung des § 24 NRWLP Anwendung (im Einzelnen → Kap. 49 Rn. 32 ff.).
- 8 2. Die *Verbreitung* eines Druckwerks mit strafbarem Inhalt ist die notwendige Ausführungshandlung jedes Presse-Inhaltsdelikts (vgl. BGH NJW 1989, 989; KG StV 1990, 208; OLG München MDR 1989, 180; BayObLG NJW 1987, 1711). Stets muss es sich um die Verbreitung des *Druckwerks selbst* handeln. Wird nicht das Druckwerk als solches verbreitet, sondern nur sein Inhalt, so liegt kein Presse-Inhaltsdelikt vor (vgl. BGH NJW 1999, 509; BGHSt 18, 63; OLG Koblenz NStZ 1991, 45; OLG Köln NStZ 1990, 242; OLG München MDR 1989, 180 (181)). Auch muss die Verbreitung des Druckwerks gerade in dessen typischer Eigenschaft als geistiges *Einwirkungsmittel* auf eine unbestimmte *Vielheit* von Lesern erfolgen (vgl. BGH NJW 1989, 989; OLG Frankfurt a. M. StV 1990, 209; KG StV 1990, 208; OLG München MDR 1989, 180 (181)). Eine Übersicht über die wichtigsten Straftatbestände, die als Presse-Inhaltsdelikt begangen werden können, findet sich bei Löffler/Kühl LPG § 20 Rn. 53 ff.

3. Die *rechtliche Verantwortlichkeit* für Presse-Inhaltsdelikte bestimmt sich nach den allgemeinen Strafgesetzen, wie § 21 Abs. 1 NRWLPG ausdrücklich feststellt. Dieser Generalverweis auf die allgemeinen Strafgesetze hat, anders als bei presseordnungsrechtlichen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, letztlich nur deklaratorische Bedeutung (vgl. *Schumann AfP* 2019, 21; *Groß AfP* 1998, 358 f.; aA *Löffler/Kühl LPG* § 20 Rn. 61). Er gilt auch für die Fragen der Täterschaft und Teilnahme (Anstiftung, Beihilfe), Versuch und Vollendung, Schuldform, Unrechtsbewusstsein, Irrtum, Rechtfertigungsgründe, Tateinheit und Tatherrschaft, Einziehung usw. – abgesehen von der *Sondervorschrift* über die Verjährungsfristen und den Beginn der Verjährung bei Presseverstößen (§ 25 NRWLPG; dazu → Rn. 49 ff.).

III. Die strafrechtliche Sonderhaftung des verantwortlichen Redakteurs und des Verlegers bei Presse-Inhaltsdelikten

1. Der § 20 Abs. 2 LPG betrifft eine mit Strafe bedrohte spezielle *Berufspflichtverletzung* des verantwortlichen Redakteurs bzw. des Verlegers, die darin besteht, dass diese *vorsätzlich oder fahrlässig* ihre Pflicht versäumen, Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten. Durch diese Sonderhaftung der beiden für die Pressepublikation maßgebenden Personengruppen soll der gefährlichen Massenverbreitung von Druckwerken mit strafbarem Inhalt vorgebeugt werden. Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, dass auch dann, wenn der eigentliche Täter nicht zu ermitteln ist, die mithilfe eines Presseerzeugnisses realisierte Straftat verfolgt werden kann (vgl. BGH NJW 1990, 2830). Die Sonderhaftung schließt die Verantwortlichkeit nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht aus (vgl. zB § 21 Abs. 2 S. 1 aE NRWLPG).

2. Die Sonderhaftung (vgl. *Schumann AfP* 2019, 387 f.; *Schumann AfP* 2019, 21 ff.) des *verantwortlichen Redakteurs* (zu diesem Begriff → Kap. 13 Rn. 22 ff. und → Rn. 19) nach der jeweils geltenden Norm (Sachsen-Anhalt § 12; Sachsen § 12 Abs. 2; Brandenburg und Schleswig-Holstein § 14 Abs. 2; Berlin, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern § 19 Abs. 2; Bremen und Niedersachsen § 20; Baden-Württemberg § 20 Abs. 2; Nordrhein-Westfalen § 21 Abs. 2; Saarland § 63 Abs. 1; in Rheinland-Pfalz und Thüringen fehlt eine entsprechende gesetzliche Bestimmung; zu den in Bayern und Hessen eingreifenden Vermutungen → Rn. 12a, 14) bezieht sich auf die *periodische Presse* (zB Zeitungen und Zeitschriften; vgl. die Legaldefinition im jeweiligen Landespresse- bzw. -mediengesetz (zB § 6 Abs. 2 S. 1 SächsPG)). Sie greift auch dann ein, wenn ein namentlich zeichnender Autor allein die Verantwortung übernommen hat (vgl. LG Berlin AfP 1992, 86). Nur für die periodische Presse ist die Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs zwingend vorgeschrieben (§ 8 Abs. 2 NRW LPG; → Kap. 13 Rn. 22 ff.).

Im Falle der *nichtperiodischen Presse* hingegen haftet der *Verleger* für die Straffreiheit des Inhalts der von ihm verlegten Erzeugnisse (vgl. *Schumann AfP* 2019, 389 f.), sofern diese dem Landespresse- bzw. -mediengesetz unterfallen (zB Bücher, Broschüren, Plakate, bespielte CDs und DVDs, Schallplatten; vgl. die Legaldefinition im jeweiligen Gesetz), wobei er sich verlässlicher Hilfskräfte bedienen darf. Bei ihm ist deshalb die Haftung auf die Verletzung seiner *Aufsichtspflicht* beschränkt. Doch tritt die Sonderhaftung des verantwortlichen Redakteurs bzw. des Verlegers nur ein, wenn durch sein pflichtwidriges Verhalten der rechtlich missbilligte *Erfolg* bereits in der Weise *eingetreten* ist, dass durch das Druckwerk der Tatbestand einer strafbaren Handlung verwirklicht wurde. Damit ist die Einstandspflicht des Verlegers auf Presse-Inhaltsdelikte beschränkt; das gilt auch in den Bundesländern (alle außer Bayern, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt), in denen die Verletzung der Aufsichtspflicht zum Inhalt des Druckwerks nicht ausdrücklich in Bezug gesetzt wird (vgl. *Groß AfP* 1998, 358 (360 f.)).

3. Auf dem Gebiet der beruflichen Sonderhaftung des verantwortlichen Redakteurs und des Verlegers haben folgende *Länder abweichende Regelungen* getroffen:

a) In *Bayern* bürdet der Art. 12 Abs. 2 S. 1 BayPG beim Erscheinen eines Druckwerks mit strafbarem Inhalt nicht nur dem verantwortlichen Redakteur (→ Rn. 11) und Verleger (→ Rn. 11a), sondern auch dem *Drucker und Verbreiter* eine Fahrlässigkeitshaftung auf, soweit er „am Erscheinen eines Druckwerks strafbaren Inhalts mitgewirkt hat“ und „sofern er nicht die Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nachweist“. Es handelt sich dabei um eine sog. *Stufenhaftung*: Die Bestrafung des „Vormanns“ schließt die des „Nachmanns“ aus (Art. 12 Abs. 2 S. 2

BayPG; vgl. BGH NJW 1989, 990; *Groß AfP* 1998, 358 (361)). Entgegen der missverständlichen Formulierung der Vorschrift statuiert sie keine Vermutung zu Lasten des Presse-Angehörigen. Somit scheidet eine Bestrafung aus, wenn das Gericht von der Fahrlässigkeit nicht überzeugt ist (vgl. Löffler/Kühl LPG § 20 Rn. 161).

- 13 b) In *Berlin* kommt nach § 19 BerlinPG die berufliche Sonderhaftung des verantwortlichen Redakteurs und des Verlegers nur bei *vorsätzlicher* Pflichtverletzung zum Zug (vgl. BGH NJW 1990, 2830; LG Berlin AfP 1992, 86).
- 14 c) Das *hessische* LPG kennt, ähnlich wie das LPG Bayern, kein Sonderdelikt des verantwortlichen Redakteurs oder Verlegers wegen der Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten. Dagegen enthält § 11 Abs. 1 HessPG eine – nach Abs. 1 S. 2 ausdrücklich als widerlegbar bezeichnete – *Vermutung* zu Lasten des verantwortlichen Redakteurs dahingehend, dass er die kritische Äußerung als eigene gewollt habe. In Ansehung von Verleger und Drucker gilt die gleiche Vermutung, sofern sie trotz schriftlichen Widerspruchs des verantwortlichen Redakteurs das Druckwerk veröffentlichen (§ 11 Abs. 2 HessPG).
- 15 d) § 21 Abs. 2 S. 1 NRWLPG fordert für den Tatbestand der presserechtlichen Sorgfaltsverletzung den Nachweis der *groben Fahrlässigkeit* (vgl. zum Begriff „leichtfertig“ Fischer StGB § 15 Rn. 35) bzw. des Vorsatzes. Eine nur leichte Fahrlässigkeit genügt daher für die Verwirklichung des Deliktes nicht.
- 15a e) Das *rheinland-pfälzische* Landesmediengesetz kennt keine strafrechtliche Sonderhaftung bei Presse-Inhaltsdelikten, sondern statuiert nur Presseordnungsvergehen (§ 35 RPLMG; → Rn. 16 ff.).
- 15b f) In *Sachsen* ist die Sonderhaftung erweitert. Bei periodischen Druckwerken ist auch der Verantwortliche für den Anzeigenteil (§ 6 Abs. 2 S. 5 SächsPG) verantwortlich (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SächsPG). Bei nichtperiodischen Druckwerken hingegen ist nicht nur der Verleger, sondern auch der *Herausgeber* oder *Verfasser* verantwortlich (§ 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SächsPG). § 14 StGB (Handeln für einen anderen) bleibt hierbei unberührt (§ 12 Abs. 2 S. 2 SächsPG).
- 15c g) Das *saarländische* Landesmediengesetz erstreckt die pressestrafrechtliche Verantwortlichkeit des verantwortlichen Redakteurs auf den Rundfunk (vgl. § 63 Abs. 3 SaarlMG), nicht jedoch auf die Telemedien.
- 15d h) Der Freistaat *Thüringen* hat darauf verzichtet, in sein Pressegesetz eigene Strafvorschriften aufzunehmen (LT Thür. Drs. 1/219, 9). Somit statuiert das ThürLPG lediglich Ordnungswidrigkeiten. Selbstverständlich schließt das die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze und die dadurch begründete Verantwortlichkeit der Presse-Angehörigen nicht aus.

IV. Die landesrechtlichen Presseordnungs-Vergehen

- 16 Wie oben (→ Rn. 5) ausgeführt, unterscheiden sich die Presseordnungs-Verstöße von den Presse-Inhaltsdelikten dadurch, dass es sich hier nicht um die Verbreitung von Druckwerken mit (strafbarem) Inhalt handelt, sondern um Verstöße gegen die in den Landespressegesetzen (respektive Landesmediengesetzen) verankerte *Presse-Ordnung*, wie zB die Verletzung der Impresumpflicht des § 8 NRW LPG.

Dabei werden die gravierenden Presseordnungs-Verstöße in der Regel als Presseordnungs-*Vergehen* (Ausnahme: die Gesetze von Brandenburg, Sachsen und Thüringen, die die Verstöße nur als Ordnungswidrigkeiten ahnden) mit *Freiheitsstrafe* bis zu einem Jahr oder mit *Geldstrafe* (entsprechend den Tagessätzen des § 40 StGB) bestraft. Als *Schuldform* erfordert das Presseordnungs-Vergehen *vorsätzliches* Handeln, da fahrlässiges Verhalten im Gesetz nicht ausdrücklich einbezogen wird (und somit gemäß § 15 StGB eine Strafbarkeit nicht gegeben ist). Doch genügt als Schuldform bedingter Vorsatz (dh billigendes In-Kauf-Nehmen der Folgen des Tuns; vgl. BGH NJW 2018, 1752; BGHSt 16, 155), da jede Form des Vorsatzes ausreicht, wenn sich – wie hier – aus dem Gesetz nichts anderes ergibt (vgl. Fischer StGB § 15 Rn. 2). Dagegen werden die lediglich *fahrlässig* begangenen Presseordnungs-Verstöße in den meisten Bundesländern (Ausnahme: Nordrhein-Westfalen, wo die fahrlässige Verletzung der Presseordnung weder Straftat noch Ordnungswidrigkeit ist) als bloße Ordnungswidrigkeiten geahndet (→ Rn. 44). Dies sind namentlich folgende Normen: In Hessen und Sachsen-Anhalt der jeweilige § 14 Abs. 2 LPG; in Schleswig-Holstein § 16 Abs. 2 SHPG; in Berlin, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern

§ 21 Abs. 2 des jeweiligen LPG; in Bayern Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 BayPG; in Baden-Württemberg, Bremen und Niedersachsen § 22 Abs. 2 des jeweiligen LPG; in Rheinland-Pfalz § 36 Abs. 3 Nr. 4 RPLMG und im Saarland § 64 Abs. 2 SaarlMG. In Brandenburg, Sachsen und Thüringen werden alle schuldhaften Verstöße gegen die Presseordnung als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Der *Versuch* von Presseordnungs-Vergehen ist straflos, da dessen Strafbarkeit vom Gesetz nicht ausdrücklich angeordnet wird (vgl. § 23 Abs. 1 StGB).

In der jeweiligen Norm des Presse- bzw. Mediengesetzes werden die strafbaren Ordnungs- 17
vergehen im Einzelnen erschöpfend aufgeführt. Dies ist in: Hessen und Sachsen-Anhalt § 13; Bayern Art. 14; Hessen § 14; Schleswig-Holstein § 15; Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern § 20; Baden-Württemberg, Bremen und Niedersachsen § 21; Nordrhein-Westfalen § 22; Rheinland-Pfalz § 35 Abs. 1; Saarland § 63 Abs. 2.

Einige Bundesländer haben keine strafrechtlichen Normen zum Schutz des Presseordnungsrechts erlassen: In Sachsen und Thüringen (jeweils § 13) sowie in Brandenburg (§ 15) werden schuldhafte Verstöße nur als Ordnungswidrigkeiten geahndet (→ Rn. 35 ff.).

Die einzelnen Presseordnungs-Vergehen gliedern sich in:

1. Bestellung eines nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden verantwortlichen Redakteurs durch den Verleger

Nach der jeweils geltenden Norm (Sachsen-Anhalt § 13 Ziff. 1; Bayern Art. 14 Ziff. 1; Schles- 18
wig-Holstein § 15 Ziff. 1; Berlin, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern § 20 Ziff. 1; Baden-Württemberg, Bremen und Niedersachsen § 21 Ziff. 1; Nordrhein-Westfalen § 22 Ziff. 1; Rheinland-Pfalz § 35 Abs. 1 Ziff. 1; Saarland § 63 Abs. 2 Ziff. 1) wird der *Verleger* bestraft, der (vorsätzlich) eine Person zum verantwortlichen Redakteur *bestellt*, obgleich diese die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt. Die Funktion eines verantwortlichen Redakteurs darf nach § 9 NRW LPG nur ausüben, wer im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen ständigen Aufenthalt hat, öffentliche Ämter bekleiden darf, das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbeschränkt verfolgbare ist (zu Ausnahmen von diesen Anforderungen in einzelnen Ländern → Kap. 13 Rn. 28 ff.). Dabei ist für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der *Bestellung* des verantwortlichen Redakteurs nicht der bloße Abschluss eines Anstellungsvertrags maßgebend, sondern die faktische Einräumung der Entscheidungsbefugnis über den Inhalt des Druckwerks (vgl. BGH NJW 1990, 2830; KG NJW 1998, 1421; → Kap. 13 Rn. 23 ff.).

In Sachsen und Thüringen (§ 13 Abs. 1 Ziff. 1), Hessen (§ 14 Abs. 1 Ziff. 4) und in Brandenburg (§ 15 Abs. 1 Ziff. 1) handelt es sich bei dem Verstoß lediglich um eine bloße Ordnungswidrigkeit. Abweichendes Landesrecht → Rn. 23 ff.

2. Tätigwerden als verantwortlicher Redakteur, ohne den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen

Nach der jeweils geltenden Norm (Sachsen-Anhalt § 13 Ziff. 2; Bayern Art. 14 Ziff. 2; Schles- 19
wig-Holstein § 15 Ziff. 2; Berlin, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern § 20 Ziff. 2; Baden-Württemberg, Bremen und Niedersachsen § 21 Ziff. 2; Nordrhein-Westfalen § 22 Ziff. 2; Rheinland-Pfalz § 35 Abs. 1 Ziff. 2; Saarland § 63 Abs. 2 Ziff. 2) wird bestraft, wer die Funktion eines verantwortlichen Redakteurs ausübt, ohne den gesetzlichen Anforderungen (zB § 9 NRW LPG) zu entsprechen. Trotz des Wortlautes kommt es dabei nicht auf die formale *Zeichnung* als verantwortlicher Redakteur oder die Benennung im Impressum an, sondern auf die *tatsächliche Ausübung* der Funktion (vgl. BGH NJW 1990, 2830; KG ZUM 1998, 850 f.; Groß, 348; auch → Kap. 13 Rn. 22 ff.).

In Sachsen und Thüringen (§ 13 Abs. 1 Ziff. 2), in Hessen (§ 14 Abs. 1 Ziff. 5) sowie in Brandenburg (§ 15 Abs. 1 Ziff. 2) handelt es sich bei diesem schuldhaften Verstoß um eine bloße Ordnungswidrigkeit.

3. Verletzung der Impressum-Vorschriften durch den verantwortlichen Redakteur oder den Verleger bei einem Druckwerk strafbaren Inhalts

- 20 a) Nach der jeweils geltenden Norm (Sachsen-Anhalt § 13 Ziff. 3; Hessen § 13 Abs. 2; Bayern Art. 14 Ziff. 4; Schleswig-Holstein § 15 Ziff. 3; Berlin, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern § 20 Ziff. 3; Baden-Württemberg, Bremen und Niedersachsen § 21 Ziff. 3; Nordrhein-Westfalen § 22 Ziff. 3; Rheinland-Pfalz § 35 Abs. 1 Ziff. 3; Saarland § 63 Abs. 2 Ziff. 3) werden der verantwortliche Redakteur oder der Verleger bestraft, wenn diese bei einem Druckwerk mit *strafbarem Inhalt* die Vorschriften über das Impressum (vgl. zB § 8 NRW LPG) außer acht lassen. Beim Selbstverlag richtet sich die Strafdrohung gegen den Verfasser bzw. den Herausgeber.

Die Länder Brandenburg (§ 15 Abs. 1 Ziff. 3), Sachsen und Thüringen (§ 13 Abs. 1 Ziff. 3), die keine strafbaren Verstöße gegen Presseordnungsrecht kennen, behandeln einen schuldhaften Verstoß gegen die Impressumspflicht immer als Ordnungswidrigkeit.

- 21 b) Liegt der für § 21 Ziff. 3 LPG erforderliche Vorsatz nicht vor oder handelt es sich nicht um ein Druckwerk mit strafbarem Inhalt, so werden Impressumverstöße zwar nicht als Vergehen, im Falle der Fahrlässigkeit jedoch als Ordnungswidrigkeit (→ Rn. 35 ff.) geahndet. Die Zuwiderhandlung gegen Impressumvorschriften kann auch durch falsche Angaben erfolgen, so zB die Benennung eines sog. *Sitzredakteurs* (→ Kap. 13 Rn. 23b), der als verantwortlicher Redakteur ohne wirkliche Befugnisse lediglich zum Schein im Impressum genannt wird. In Betracht kommen auch Zuwiderhandlungen durch unvollständige Angaben. Da § 8 NRW LPG auf das *Erscheinen* des Druckwerks (nicht schon dessen Herstellung) abhebt, tritt die *Vollendung* der strafbaren Handlung erst mit diesem Zeitpunkt ein. Der Begriff des Erscheinens bezeichnet den Beginn der Verbreitung, der dann gegeben ist, wenn die Druckschrift aus dem engen Kreis der an ihrer Herstellung Beteiligten heraustritt und einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird (vgl. BGH NJW 1989, 990). Es ist nicht ausreichend, dass sie nur bestimmten Personen zugeleitet wird (vgl. OLG Frankfurt a.M. StV 1990, 209; Löffler/Kühl LPG § 21 Rn. 41 – zu abweichendem Landesrecht → Rn. 23 ff.).

Zu den Anforderungen an das Impressum betreffend Angabe von Name und Adresse des Druckers und des Verlegers, bei periodischen Druckwerken auch des verantwortlichen Redakteurs usw. sh. im Einzelnen Kap. 13

4. *Verbreitung oder Wiederabdruck von Exemplaren eines beschlagnahmten Druckwerks entgegen dem Verbot des LPG*

- 22 Mit der bundesrechtlichen Regelung der Auflagenbeschlagnahme in § 111q StPO ist die in den LPG (früher) geregelte *Pressebeschlagnahme* nach überwiegender Meinung (*Spillecke* in KK-StPO, StPO § 111q Rn. 2; Huber in BeckOK StPO, 29. Edition, § 111q Rn. 1) gegenstandslos geworden.

- 22a Ob dies auch hinsichtlich der damit zusammenhängenden *Strafvorschrift* der Fall ist, ist umstritten (vgl. Löffler/Kühl LPG § 21 Rn. 52; Löffler/Achenbach LPG Vor §§ 13 ff. Rn. 28). Fraglich ist somit, ob die in einigen Ländern (Baden-Württemberg § 21 Ziff. 4; Bayern Art. 14 Ziff. 3; Bremen § 21 Ziff. 4; Berlin § 20 Ziff. 4; Rheinland-Pfalz § 35 Abs. 1 Ziff. 4) noch enthaltene Strafvorschrift ebenfalls gegenstandslos geworden ist. Diese Frage ist insofern relevant, als das Bundesrecht – anders als die eben genannten Landesnormen – kein eigenständiges Verbreitungsverbot für Druckwerke für die Dauer ihrer Beschlagnahme enthält. Der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, dass es sich bei der Landesnorm um einen Sonderfall handele, der in der Strafprozessordnung mangels Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers nicht enthalten sei. Das strafbewehrte Verbreitungs- und Wiederabdruckverbot bei der Beschlagnahme eines Druckwerks sei nicht strafverfahrensrechtlicher, sondern materiell-verwaltungsrechtlicher Art und damit der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers zugeordnet (vgl. LT RhPf. Drs. 14/3235, 44, re. Sp.). Außerdem ermöglichen die Vorschriften der StPO ausschließlich eine Sicherstellung der – körperlichen – Gegenstände, die LPG bzw. LMG jedoch verbieten darüber hinaus auch eine weitere Verbreitung des – nichtkörperlichen – kriminellen Gedankeninhalts. Folgt man dieser Auffassung, haben die landesrechtlichen Beschlagnahme- und Strafbedingungen somit durchaus einen eigenen Regelungsgehalt.

Als Konsequenz aus dem Vorrang der (damaligen) §§ 111m und 111n StPO haben viele Länder die diesbezüglichen Normen ihrer LPG aufgehoben (vgl. Löffler/Cornils Einl. Rn. 59;